

Die Staatssekretärin

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An alle staatlichen Schulen in Thüringen

Ihr/e Ansprechpartner/in  
Frau Janine Büttner

Durchwahl  
Telefon +49 361 57 34 11 344  
Telefax +49 361 57 14 11 344

Janine.Buettner@  
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

## Gesetz für den Schutz vor Masern und der Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)

Konkrete Umsetzung an den staatlichen Schulen in Thüringen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
26/5016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt,  
28. Februar 2020

mit Schreiben vom 6. Februar 2020 wurden Sie bereits informiert, dass das Masernschutzgesetz am 1. März 2020 in Kraft tritt. Nachfolgend sollen Ihnen der Regelungsinhalt sowie die umzusetzenden Schritte erläutert werden. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Form gewählt, sie bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche und männliche Personen.

**5 TAGE  
SCHLAUER**

[bildungsfreistellung.de](http://bildungsfreistellung.de)

Ziel des Masernschutzgesetzes ist, dass Schul- und Kindergartenkinder wirksam vor Masern geschützt werden. Das Masernschutzgesetz sieht grundsätzlich vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Schule einen bestehenden Masernschutz vorweisen müssen. Gleiches gilt für Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen tätig sind wie Erzieher, Lehrer, Tagespflegepersonen und medizinisches Personal.

Für den Schulbereich bedeutet das, dass alle Schüler und alle in den Schulen Tätigen **mindestens zwei Masernschutzimpfungen** oder eine **ausreichende Immunität** gegen Masern nachweisen müssen. Die gesetzlichen Vorgaben orientieren sich an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO). Wer wegen einer **medizinischen Kontraindikation** nicht geimpft werden kann, ist nach § 20 Abs. 8 Satz 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausgenommen. Die gesetzliche Nachweispflicht betrifft Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind.

Thüringer Ministerium  
für Bildung, Jugend  
und Sport  
Werner-Seelenbinder-Str. 7  
99096 Erfurt

[www.tmbjs.de](http://www.tmbjs.de)  
[www.facebook.com/BildungTH](https://www.facebook.com/BildungTH)  
[www.twitter.com/BildungTH](https://www.twitter.com/BildungTH)

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS  
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-  
gen ohne Signatur und/oder Ver-  
schlüsselung.

Das Gesetz sieht zwei Stichtage vor, zu dem der o.g. Nachweis zu erbringen ist. Entscheidendes Kriterium ist hierbei, ob der betroffene Personenkreis (Schüler und alle an der Schule Tätigen) nach Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 1. März 2020 neu an der Schule betreut oder tätig wird

**Bankverbindung:**  
Landesbank Hessen-Thüringen  
BIC: HELADEF820  
IBAN: DE14820500003004444141

(siehe Ausführungen unter Punkt I) oder bereits mit Inkrafttreten des Mannerschutzgesetzes am 1. März 2020 an der Schule betreut wird oder tätig ist und daher unter eine Übergangs- bzw. Bestandsregelung fällt (siehe Ausführungen unter Punkt II).

## I. Nachweispflicht ab 1. März 2020

### 1. Personenkreis

Die Nachweispflicht tritt bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 2020 für folgenden Personenkreis ein (soweit diese Personen nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind):

- a) Alle **Schüler**, die ab diesem Zeitpunkt neu an der Schule aufgenommen werden. Dies gilt auch dann, wenn sie vorher an einer anderen Schule betreut worden sind.
- b) Alle an der Schule **Tätigen**, die ab diesem Zeitpunkt neu an der Schule tätig werden. Hierzu zählen vor allem:
  - aa) **Lehrer** (einschließlich Funktionsstelleninhaber wie Schulleiter, ständiger Vertreter des Schulleiters, Oberstufenleiter und Abteilungsleiter),
    - **Lehrer im Gemeinsamen Unterricht,**
    - **Lehramtsanwärter,**
    - **Fachleiter,**
    - **Fachberater,**
    - **Erzieher und Praktikanten** sowie
    - **Sonderpädagogische Fachkräfte (SPF).**

Ausschlaggebend ist, dass erst nach dem 1. März 2020 eine dienstliche Zuordnung zur Schule als Dienststelle erfolgt. Daher zählen auch alle nach dem 1. März 2020 neu abgeordnete (teil- oder vollumfänglich) oder versetzte Personen für die aufnehmende Schule als „neues“ Personal. Gleiches gilt für Personen, die nach dem 1. März 2020 im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts an einer Schule tätig werden. Unerheblich ist, dass diese Personen zum 1. März 2020 bereits in einem Beschäftigungsverhältnis oder Dienstverhältnis zum Freistaat Thüringen standen. Die abgebende Schule bleibt für abgeordnete Personen weiterhin Stammdienststelle, so dass sie dort unter die Bestandsregelung (siehe Punkt II) fallen.

- bb) **Sonstige Personen** wie
  - **Trainer** an Spezialgymnasien,
  - **Musiklehrer** an Spezialgymnasien,
  - **Personal der Internate,**

- **Verwaltungspersonal** (eigenes und das des Schulträgers wie z. B. Sekretariatsmitarbeiter, Hausmeister, Küchenhilfe/Personal der Essensausgabe, Reinigungspersonal) und
- **Ehrenamtlich Tätige, Honorarkräfte** (z. B. finanziert mit Mitteln des Schulbudgets oder anderen Budgets), **geringfügig Beschäftigte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende.**

Entscheidend ist für den unter Punkt a und b aufgeführten Personenkreis, ob diese Personen regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung betreut oder tätig sind. Nicht entscheidend ist, ob diese Personen in einem Beschäftigungsverhältnis oder Dienstverhältnis zum Freistaat Thüringen stehen.

## 2. Verantwortliche

Das Masernschutzgesetz benennt den Leiter der Einrichtung (Schulleitung) als denjenigen Zuständigen, gegenüber dem der Nachweis zu erbringen ist. Es obliegt somit ihm als Verantwortlicher für seine Einrichtung dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Personen nach Punkt 1 a und b ihm gegenüber **vor** Beginn ihrer Beschulung oder ihrer Tätigkeit den Nachweis über einen bestehenden Impfschutz, eine Immunität oder Kontraindikation erbringen.

## 3. Nachweiserbringung der in der Schule Tätigen

Der Nachweis erfolgt durch:

- a) einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht,
- b) ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
- c) eine Bestätigung einer staatlichen Stelle (z. B. Staatliches Schulamt) oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung (z. B. Schule) darüber, dass ein Nachweis nach Punkt 3 a oder Punkt 3 b bereits vorgelegen hat.

Wurde der vorgenannte Nachweis erbracht, ist dies durch den Verantwortlichen zu dokumentieren und zu bestätigen. Die Bestätigung ist mit Briefkopf der Schule, Stempel und Unterschrift der Schulleitung zu versehen. Den in der Schule Tätigen ist die vollständig ausgefüllte Bestätigung im Original auszuhändigen.

Diese stellt gleichzeitig eine unter Punkt 3 c aufgeführte Bestätigung dar.

Bei allen an der Schule Tätigen verbleibt eine Kopie bei der Schulleitung. Bei Personal des Freistaats Thüringen (siehe Punkt 1 b aa), ist eine weitere Kopie an die zuständige personalführende Stelle (Staatliches Schulamt oder TMBJS) zur Aufnahme in die Personalakte zu senden.

Für die Kontrolle des Impfschutzes gegen Masern oder der Immunität gegen Masern bei Schülerinnen und Schülern sowie das Verfahren hierzu wird auf die Anlage 2 mit Dokumentation, FAQ und weiteren Hinweisen verwiesen.

#### 4. Meldung an das Gesundheitsamt, Hausverbot für die in der Schule Tätigen

Grundsätzlich gilt, wer keinen Nachweis über einen bestehenden Impfschutz, eine Immunität oder Kontraindikation vorlegt, darf weder in den betroffenen Einrichtungen betreut noch in diesen tätig werden. Das betrifft nicht die Teilnahme am Unterricht (siehe FAQ zur Schulpflicht).

Wenn der Nachweis bei einem in der Schule Tätigen zum Stichtag 1. März 2020 nicht vorgelegt wird, muss die Schulleitung unverzüglich das für die Schule zuständige Gesundheitsamt informieren.

Dokumente in einer anderen Sprache oder verdächtige Dokumente müssen nicht anerkannt werden. In diesen Fällen sowie in weiteren Zweifelsfällen ist das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Schulleitung bekannt ist, dass das Gesundheitsamt über den Fall bereits informiert ist.

Die Schulleitung muss gleichfalls dafür Sorge tragen, dass die Person, die den Nachweis nicht erbringt, in der Schule nicht tätig wird. Dies erfordert notfalls die Durchsetzung des Hausrechts.

#### 5. Meldung an personalführende Stelle

Betrifft die Meldung eine an der Schule tätige Person, ist die zuständige **personalführende Stelle** (Staatliches Schulamt, TMBJS oder Schulträger, Staatliches Schulamt Westthüringen für das Schulbudget, etc.) oder das Dienstleistungsunternehmen zu informieren.

## 6. Entscheidung des Gesundheitsamtes

Das Gesundheitsamt wird sodann im Einzelfall entscheiden, ob Tätigkeits- oder Betretensverbote ausgesprochen werden. Sind hiervon Bedienstete des Freistaats Thüringen (siehe Punkt 1 b aa) betroffen, ist die zuständige personalführende Stelle (Staatliche Schulamts oder TMBJS) unverzüglich zu informieren.

## II. Nachweispflicht bis 31. Juli 2021 (Bestandsregelung)

Diejenigen, die bereits an der Schule betreut (regelmäßig und nicht nur zeitlich vorübergehend) oder tätig waren, müssen den Nachweis spätestens bis zum 31. Juli 2021 vorlegen.

### 1. Personenkreis

Die Nachweispflicht bis zum 31. Juli 2021 gilt für folgenden Personenkreis (soweit diese Personen nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind):

- a) Alle Schüler, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 1. März 2020 an der Schule betreut werden.
- b) Alle an der Schule **Tätigen**, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 1. März 2020 an der Schule tätig sind. Hierzu zählen vor allem:
  - aa) **Lehrer** (einschließlich Funktionsstelleninhaber wie Schulleiter, ständiger Vertreter des Schulleiters, Oberstufenleiter und Abteilungsleiter),
    - **Lehrer im Gemeinsamen Unterricht,**
    - **Lehramtsanwärter,**
    - **Fachleiter,**
    - **Fachberater,**
    - **Erzieher und Praktikanten** sowie
    - **Sonderpädagogische Fachkräfte (SPF).**

Ausschlaggebend ist die dienstliche Zuordnung zur Schule als Dienststelle bereits zum Zeitpunkt des 1. März 2020.

Daher zählen auch diejenigen zu dem zu berücksichtigenden Personenkreis, die aufgrund vollumfänglicher Abordnung oder Erkrankung zum Stichtag an der Schule nicht tätig sind. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit wie beispielsweise nach Elternzeit oder Sonderurlaub ist rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeit der Nachweis zu führen.

- bb) **Sonstige Personen** wie
- **Trainer** an Spezialgymnasien,
  - **Musiklehrer** an Spezialgymnasien,
  - **Personal der Internate** und
  - **Verwaltungspersonal** (eigenes und das des Schulträgers wie z. B. Sekretariatsmitarbeiter, Hausmeister, Küchenhilfe/Personal der Essensausgabe, Reinigungspersonal),
  - **Ehrenamtlich Tätige, Honorarkräfte** (z. B. finanziert mit Mitteln des Schulbudgets oder anderen Budgets), **geringfügig Beschäftigte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende.**

Entscheidend ist für den unter Punkt a und b aufgeführten Personenkreis, ob diese Personen regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung betreut oder tätig sind. Nicht entscheidend ist, ob diese Personen in einem Beschäftigungsverhältnis/ Dienstverhältnis zum Freistaat Thüringen stehen.

## 2. Verantwortliche

Das Masernschutzgesetz benennt den Leiter der Einrichtung (Schulleitung) als denjenigen Zuständigen, gegenüber welchem der Nachweis zu erbringen ist. Es obliegt somit ihm als Verantwortlichen für seine Einrichtung dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Personen nach Punkt II 1 a und b ihm gegenüber vor Ablauf des Stichtages des 31. Juli 2021 den Nachweis über einen bestehenden Impfschutz, eine Immunität oder Kontraindikation erbringen.

## 3. Nachweiserbringung für die in der Schule Tätigen

Der Nachweis erfolgt durch

- a) einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht,
- b) ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
- c) eine Bestätigung einer staatlichen Stelle (z. B. Staatliches Schulamt) oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung (z. B. Schule) darüber, dass ein Nachweis nach Punkt a oder Punkt b bereits vorgelegen hat.

Wurde der vorgenannte Nachweis erbracht, ist dies durch den Verantwortlichen zu dokumentieren und zu bestätigen. Die Bestätigung ist mit Briefkopf der Schule, Stempel und Unterschrift der Schulleitung zu versehen. Den in der Schule Tätigen ist die vollständig ausgefüllte Bestätigung im Original auszuhändigen. Diese stellt gleichzeitig eine unter Punkt c aufgeführte Bestätigung dar.

Bei allen an der Schule Tätigen verbleibt eine Kopie bei der Schulleitung. Bei Personal des Freistaats Thüringen (siehe Punkt 1 b aa) ist eine weitere Kopie an die zuständige personalführende Stelle (Staatliche Schulamts oder TMBJS) zur Aufnahme in die Personalakte zu senden.

Für die Kontrolle des Impfschutzes gegen Masern oder der Immunität gegen Masern bei Schülerinnen und Schülern sowie das Verfahren hierzu wird auf die Anlage 2 mit Dokumentation, FAQ und weiteren Hinweisen verwiesen.

#### 4. Meldung an das Gesundheitsamt, Hausverbot für die in der Schule Tätigen

Grundsätzlich gilt, wer keinen Nachweis über bestehenden Impfschutz, Immunität bzw. Kontraindikation vorlegt, darf **weder** in den betroffenen Einrichtungen **betreut** noch in diesen **tätig werden**. Das betrifft nicht die Teilnahme am Unterricht (siehe FAQ zur Schulpflicht).

Wenn folglich der Nachweis bei einem Schulpflichtigen oder in der Schule Tätigen bis zum Stichtag des 31. Juli 2021 nicht vorgelegt wird, muss die Schulleitung **unverzüglich**, d.h. am Montag, dem 2. August 2021 (ungeachtet der Sommerferien) das für die Schule **zuständige Gesundheitsamt informieren**.

Dokumente in einer anderen Sprache oder verdächtige Dokumente müssen nicht anerkannt werden. In diesen Fällen sowie in weiteren Zweifelsfällen ist das Gesundheitsamt ebenfalls zu benachrichtigen.

Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Schulleitung bekannt ist, dass das Gesundheitsamt über den Fall bereits informiert ist.

Die Schulleitung muss gleichfalls dafür Sorge tragen, dass die Person, die den Nachweis nicht erbringt, in der Schule nicht tätig wird. Dies erfordert notfalls die Durchsetzung des Hausrechts.

#### 5. Meldung an personalführende Stelle

Betrifft die Meldung eine an der Schule tätige Person, ist die zuständige **personalführende Stelle** (Staatliches Schulamt, TMBJS oder Schulträger, Staatliches Schulamt Westthüringen für das Schulbudget, etc.) oder das Dienstleistungsunternehmen ebenfalls zu informieren.

#### 6. Entscheidung des Gesundheitsamtes

Das Gesundheitsamt wird sodann im Einzelfall entscheiden, ob Tätigkeits- oder Betretensverbote ausgesprochen werden. Sind hiervon Bedienstete des Freistaats Thüringen (siehe Punkt 1 b aa) betroffen, ist die zuständige personalführende Stelle (Staatliche Schulamt oder TMBJS) unverzüglich zu informieren.

### III. Allgemeine Hinweise

Angesichts des hierbei zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmens wird empfohlen, möglichst zeitnah damit zu beginnen, auch bereits von den Personen, die unter die Bestandsregelung unter Punkt II. fallen, die entsprechenden Nachweise zu fordern.

Auf jeden Fall bietet es sich an, zum Stichtag des 1. März 2020 eine Übersicht über alle Personen (Schüler und an der Schule Tätige) zu erstellen, die an diesem Tag bereits beschult bzw. tätig wurden.

Die verbleibende Zeit kann sodann für die Einzelfälle genutzt werden, die den Nachweis nicht oder noch nicht erbringen. Hier müsste die Schulleitung durch wiederholte Nachfrage an die Nachweispflicht erinnern und auf die Folgen bei Nichterbringung (Meldung Gesundheitsamt, Geldbußen/Zwangsgelder, bei Personal: evtl. Einbehaltung des Entgelts/der Bezüge bis hin zur Abmahnung, Entlassung, Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus Dienst) hinweisen, um die Zahl der Meldungen an das Gesundheitsamt möglichst gering zu halten.

Ein Beispiel einer Bestätigung über die Erbringung des Nachweises für in der Schule Tätige ist als Anlage 1 beigefügt.

Weitere allgemeine Informationen erhalten Sie zudem auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit unter

- [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Daten/3\\_Downloads/Gesetze\\_und\\_Verordnungen/GuV/M/Masernschutzgesetz\\_Kabinett.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Daten/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/M/Masernschutzgesetz_Kabinett.pdf) sowie
- <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>
- [www.masernschutz.de](http://www.masernschutz.de)



- [www.thueringen-impft.de](http://www.thueringen-impft.de)

**Für die Umsetzung des Masernschutzgesetzes bei Schülerinnen und Schülern finden Sie in der Anlage 2 weitere Informationen sowie Mustervorlagen.**

Mit freundlichen Grüßen



Gabi Ohler

Anlagen

Anlage 1

Beispiel einer Bestätigung für die in der Schule Tätigen

Anlage 2

- Musterbestätigung für Schülerinnen und Schüler
- FAQ für die Umsetzung des Masernschutzgesetzes für Schülerinnen und Schüler
- Vorlage Informationsschreiben an die Personensorgeberechtigten
- Handlungsanleitung für Schulleitungen
- Liste der Gesundheitsämter im Freistaat Thüringen

